

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz)

Interfraktionell wurde vereinbart, eine neue Geschäftsordnung zu erarbeiten, die den Anforderungen an einen modernen Parlamentsbetrieb genügt. Im Rahmen der Überprüfung des Systems der Ordnungsmaßnahmen kam man überein, für die Fälle, in denen die Würde oder Ordnung der Bürgerschaft nicht nur geringfügig verletzt wird, ein Ordnungsgeld vorzusehen. Da diese Maßnahme in die Statusrechte der Abgeordneten eingreift, bedarf es dafür einer gesetzlichen Grundlage, die mit der vorliegenden Änderung des Abgeordnetengesetzes geschaffen werden soll. Aus verwaltungspraktischen Gründen erscheint es sinnvoll, ein etwa verhängtes Ordnungsgeld mit der Abgeordnetenentschädigung zu verrechnen.

Gleichzeitig wird mit § 2a Absatz 2 eine Rechtsgrundlage für den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Sitzungsausschluss von Abgeordneten wegen grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften geschaffen.

Auf Anregung des Rechnungshofs soll § 43 um einen Absatz erweitert werden. Diese Vorschrift stellt klar, dass der Rechnungshof der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft Ergebnisse der Prüfung der Fraktionen mitteilt, wenn sie von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Antrag:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz)

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz)

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (BremGBl S. 209, SaBremR 1100-a-3), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S.713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„ § 2a Ordnungsgeld und Sitzungsausschluss

(1) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Würde oder Ordnung des Hauses kann die Bürgerschaft gegen ein Mitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro festsetzen. Das Ordnungsgeld kann mit der monatlichen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 verrechnet werden.

(2) Wegen einer groben Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied von einem oder mehreren Sitzungstagen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss darf höchstens für drei Sitzungstage erfolgen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bürgerschaft.“

2. Die Überschrift zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zu den Kosten in Krankheits- und Pflegefällen und sonstige Leistungen“.

3. In § 26 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „mit Ausnahme der Durchsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 2 a Abs. 1“ eingefügt.

4. Dem § 43 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Prüfergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft mit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Beginn der 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Kraft.

Begründung:

Zu § 2a

Nach Absatz 1 kann die Bürgerschaft gegen ein Mitglied wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Würde oder Ordnung des Hauses, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro festsetzen. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der betroffenen Abgeordneten kommt ein solches Ordnungsgeld aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur in Betracht, wenn gravierende Verstöße gegen die Würde oder die Ordnung der Bürgerschaft festgestellt werden können. Die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bestimmt. Als Höchstgrenze erscheint 1.000 Euro angemessen. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, das Ordnungsgeld mit der monatlichen Entschädigung zu verrechnen. Dafür sprechen verwaltungspraktische Erwägungen.

Absatz 2 regelt den Sitzungsausschluss von Mitgliedern, die sich grob ungebührlich verhalten haben oder wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften verstoßen haben. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erscheint die Beschränkung auf maximal drei Sitzungstage ausreichend.

Nach Absatz 3 trifft die Geschäftsordnung nähere Regelungen zum Ordnungsgeld und zum Sitzungsausschluss.

Zur Überschrift des § 20

Mit der geänderten Überschrift wird der Änderung der Beihilfeverordnung Rechnung getragen.

Zu § 26

Mit der Änderung wird der Schutzbereich des § 26 begrenzt und die Aufrechnungsmöglichkeit für verhängte Ordnungsgelder geschaffen. Damit besteht die Möglichkeit, das Ordnungsgeld effektiv durchzusetzen.

Zu § 43

Die Regelung geht zurück auf eine Anregung des Rechnungshofs. Sie stellt im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage eine Einschränkung dar, weil der Rechnungshof nunmehr nur noch verpflichtet ist, Prüfergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft mitzuteilen. Die Regelung ist ausreichend, um die notwendige Mittelkontrolle zu gewährleisten. Gleichzeitig berücksichtigt sie, dass Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Fraktionen nicht beeinträchtigt beziehungsweise gefährdet werden.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Lencke Steiner und Fraktion der FDP